



Satzung des Tennis-Clubs Wehen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wappen des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Wehen e.V. und hat seinen Sitz in Taunusstein. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinswappen besteht aus einem stilisierten Löwen in gelber Farbe, der ein weißes Schild mit rotem Kreuz trägt und vom gelben Schriftzug „Tennis-Club Wehen e.V. - Taunusstein“ auf blauem Hintergrund umrahmt ist.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Förderung des Tennissports als Wettkampf- und Breitensport unter besonderer Förderung des Jugendsports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen, insbesondere im Breitensport von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane, Ausschüsse und sonstiger Gremien und die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist möglich als

- aktives Mitglied
- passives Mitglied
- jungendliches Mitglied (Kinder und Jugendliche).

Der Vorstand kann wegen außerordentlicher Verdienste ein Mitglied zum Ehrenmitglied bzw. einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zum Ehrevorsitzenden ernennen. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrevorsitzes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen unter denselben Voraussetzungen, die zum Ausschluss aus dem Verein führen können.

Ein jungendliches Mitglied wird mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch zum aktiven Mitglied, ausgenommen bei rechtzeitigem Antrag auf passive Mitgliedschaft.

Der Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur zum Geschäftsjahresende möglich, der Wechsel von jungendlicher in passive Mitgliedschaft zum Eintritt der Volljährigkeit. Der Wechsel muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder in telekommunikativer Form beantragt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Für den Eintritt in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, bei Minderjährigen unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In dem Antrag muss dem Verein unter Angabe der Bankverbindung die ordnungsgemäße, rechtsverbindliche Ermächtigung erteilt werden, Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren für die Dauer der Mitgliedschaft vom Konto des

Antragstellers - bei Minderjährigen vom Konto des Vertretungsberechtigten - im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bei einem dauerhaften Wohnungswechsel, aufgrund dessen die Mitgliedschaft nicht mehr ausgeübt werden kann, ist er auch zum 30.06. zulässig. Der Austritt muss schriftlich oder in telekommunikativer Form mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein gravierend oder nachhaltig verletzt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es strafbare, unehrenhafte oder grob unsportliche Handlungen begangen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen (bei Minderjährigen auch des gesetzlichen Vertreters) und wird dem Betroffenen - bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter - durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Er hat sofortige Wirkung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Gäste

Mitglieder der Taunussteiner Tennisvereine Tennisclub Taunusstein 1971 e.V. und Tennisclub Blauweiss Taunusstein e.V. sind in gleicher Weise wie Vereinsmitglieder zur Teilnahme am Vereinsleben und Sportbetrieb berechtigt. Der Vorstand kann dies jedoch mit Einschränkungen oder Auflagen versehen.

Sonstige Gäste können mit einem spielberechtigten Vereinsmitglied, im Doppel mit mindestens zwei spielberechtigten Vereinsmitgliedern auf der Vereinsanlage spielen, sofern ein Platz frei ist und der Gast vorab die Gästebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins gezahlt hat.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins niedergelegt.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so kann der Vorstand den Beitrag für das betreffende Geschäftsjahr nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der Jahresbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig unter Rundung auf volle Monate zahlbar. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund Änderung seiner persönlichen Verhältnisse (z.B. Eintritt der Volljährigkeit) einer anderen Beitragsstufe zuzuordnen ist als bisher.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge, Umlagen und/oder Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragspflicht führen, sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich oder in telekommunikativer Form mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von unerfüllten Zahlungspflichten.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind in gleicher Weise berechtigt, am Vereinsleben und Sportbetrieb teilzunehmen und zu diesem Zweck die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedoch haben Wettkampfs Spiele, Mannschaftstraining und Platzreservierungen für Trainer Vorrang. Passive Mitglieder sind nur wie Sonstige Gäste spielberechtigt.

Bei der Teilnahme am Vereinsleben und Sportbetrieb haben die Mitglieder gegenseitige Rücksichtnahme in sportlich-fairem Geist zu üben. Den vom Vorstand erlassenen allgemeinen Regelungen zur Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins und zum Sportbetrieb ist Folge zu leisten, ebenso den Einzelanweisungen des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie den Anweisungen des Platzwarts in Bezug auf die Nutzung der Plätze.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind grundsätzlich verpflichtet, sich an den als Eigenleistung durchführbaren Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlagen, insbesondere an den Platzarbeiten vor und nach der Spielsaison zu beteiligen. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Befreiungen erteilen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils der letzten 5 Jahre beim Vorstand einzusehen, nach Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr. Über die Form der Einsichtnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Von Mannschaften gewonnene Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 9 Vereinsstrafen

Gegen ein Mitglied, das durch sein Verhalten das Vereinsleben oder den Sportbetrieb stört oder in sonstiger Weise dem Verein schadet, kann der Vorstand eine Vereinsstrafe aussprechen.

Die Vereinsstrafe besteht in leichteren Fällen in einem Verweis, im Übrigen in einer zeitlich befristeten Sperre vom Sportbetrieb oder in einer Verpflichtung zu Arbeitsleistungen auf der Vereinsanlage.

Die Vereinsstrafe wird dem Mitglied - bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter - schriftlich mitgeteilt.

Die Regelungen über den Ausschluss aus dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die jedoch keine Vereinsorgane sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle volljährigen - aktiven und passiven - Mitglieder berechtigt. Entsprechendes gilt für die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall innerhalb des ersten Kalenderquartals nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Antrag von Mitgliedern auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in telekommunikativer Form - gebündelt oder in Einzelanträgen - an den Vorstand zu richten. Ein Antrag ist nur gültig, wenn Zweck und Gründe des Antrags angegeben werden oder wenn diese in einem anderen Antrag enthalten sind und darauf Bezug genommen wird.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in telekommunikativer Form; Mitglieder, die in telekommunikativer Form nicht erreichbar sind, sind schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens zwei Werktage vor Beginn der Einladungsfrist zur Post gegeben wurde und an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds adressiert ist.

In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung aufgeführt sein. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder in telekommunikativer Form beim Vorstand eingehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung beider von einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds kann jedoch nicht von einem kandidierenden Vereinsmitglied geleitet werden; erforderlichenfalls wählt die Mitgliederversammlung den Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist sie auf einen neuen Termin zu vertagen, der unverzüglich einzuberufen ist unter Beachtung der Einberufungsvorschriften, jedoch ohne dass die Tagesordnung bzw. Zweck und Gründe wiederholt werden müssen. In dem neuen Termin ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Statt eines neuen Termins kann der Vorstand eine Abstimmung über die auf der Mitgliederversammlung zu treffenden Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wobei die telekommunikative Form ausreicht. In diesem Falle ist die schriftliche oder telekommunikative Aufforderung zur Stimmabgabe mit einer zweiwöchigen Frist zu versehen, innerhalb derer die Stimmabgabe zu ihrer Gültigkeit beim Vorstand eingehen muss. Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist auch dann gültig, wenn weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.

Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen oder, sofern mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, in geheimer Abstimmung.

Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmung enthält, erfolgen Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Änderungen des Vereinszwecks einer ¾-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird für die Dauer von mindestens 10 Jahren archiviert. Es ist allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht über die Prüfung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
5. Wahlen
7. Verschiedenes.

Die Jahresabrechnung und der Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres sind den stimmberechtigten Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Einsichtnahme zugänglich zu machen unter Wahrung des Diskretionsinteresses des Vereins.

§ 12 Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn seine Zustimmung zu seiner Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich oder in telekommunikativer Form vorliegt.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzende/r

Zweite/r Vorsitzende/r in Personalunion mit einem weiteren Vorstandsamt

Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Clubanlagenwart/in
Sportwart/in
Breitensportwart/in
Jugendwart/in
Informations- und Pressewart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre mit Wirkung vom Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jeweils in einem Jahr werden gewählt: Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart und Breitensportwart, im darauf folgenden Jahr: Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Clubanlagenwart, Jugendwart und Informations- und Pressewart.

Sofern die Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied zum Zweiten Vorsitzenden wählt, bestimmt der Vorstand unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder zum Zweiten Vorsitzenden. Können die Vorstandsmitglieder sich nicht einstimmig auf eines ihrer Mitglieder einigen, wird gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aller Vorstandsmitglieder auf sich vereint und die Wahl annimmt. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wird eine Vorstandsposition vakant, so regelt der übrige Vorstand, wie die vakanten Aufgaben vorübergehend wahrgenommen werden. Er beschließt zugleich, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einberufen werden soll oder die Wahl erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen soll.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes sind ausschließlich der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Alle Entscheidungen des Vorstands werden von ihm als Gremium getroffen, auch soweit die zu treffende Entscheidung in die ausschließliche Ressortverantwortung eines einzelnen Vorstandsmitglieds fällt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des für die Angelegenheit ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieds, bei einer nach Auffassung des Vorsitzenden ressortübergreifenden Angelegenheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu archivieren.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Aufwandsentschädigungen für den Vorstand sind nur als Erstattung entstandener Kosten zulässig. Hierüber beschließt der Vorstand, wobei das zu entschädigende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist. Gezahlte Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der Prüfung der Jahresabrechnung zu prüfen.

§ 13 Aufgabenverteilung des Vorstands

Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die gesamte Vorstandstätigkeit. Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds formlos ein und leitet sie.

Der Zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden des Vorstands.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinsfinanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Rechnungsführung, die Erstellung der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahresabrechnungen und

Haushaltspläne und für die Rechnungslegung gegenüber den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr des Vorstands ab und fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vertreter.

Der Clubanlagenwart ist verantwortlich für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins, insbesondere des Clubhauses und der Tennisplätze, bezüglich der Plätze in enger Abstimmung mit dem Platzwart. Er organisiert und leitet die von den Mitgliedern zu leistenden Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Plätze und Vereinsanlagen.

Der Sportwart steuert die gesamte Organisation des Sportbetriebs. In seinen Verantwortungsbereich fallen alle Angelegenheiten der Platzordnung und Platzbelegung, alle Angelegenheiten bezüglich Aufstellung, Meldung, Training und Betreuung der Mannschaften - ausgenommen Jugendsport -, weiterhin die Clubmeisterschaften und Ranglisten sowie die Zuteilung von Plätzen für auf der Vereinsanlage tätige Trainer.

Der Breitensportwart ist zuständig für alle Aktivitäten im Breitensport, die nicht zum Wettkampfbetrieb der Mannschaften gehören und nicht in die Zuständigkeit des Jugendwarts fallen. Zu seinen Aufgaben zählen u.a. die Durchführung von Breitensport-Turnieren, ggf. in Verbindung mit geselligen Veranstaltungen, sowie die Schaffung von speziellen Sportangeboten für neue Mitglieder und zur Werbung neuer Mitglieder.

Der Jugendwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Kinder und Jugendlichen – einschließlich Wettkampfbetrieb der Jugendlichen - in enger Zusammenarbeit mit dem Sportwart und dem im Verein tätigen Trainer.

Der Informations- und Pressewart verantwortet die gesamte vereinsinterne und externe Kommunikation und das Corporate Design des Vereins. Zur vereinsinternen Kommunikation zählen u.a. die Administration und Aktualisierung der Vereins-Website, die Erstellung und Übermittlung regelmäßiger Newsletter und aller sonstigen Mitteilungen an die Vereinsmitglieder und ggf. die Herausgabe einer jährlich erscheinenden Vereinszeitschrift. Zur externen Kommunikation zählen u.a. die Berichterstattung an die lokale Presse über sportliche und sonstige Ereignisse des Vereins sowie die Werbung für den Verein und seine Sportangebote.

§ 14 Prüfung der Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vor Abstimmung über die Entlastung des Vorstands mündlich zu erstatten im Zusammenhang mit dem Vorstandsbericht über die Jahresabrechnung. Fragen der Mitglieder zum Prüfungsbericht sind zu beantworten.

Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig. Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nicht zum Prüfer gewählt werden.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur soweit Vorsatz eines in dieser Eigenschaft handelnden Vorstandsmitglieds vorliegt oder soweit Versicherungsschutz besteht.

Der Verein ist zum Abschluss entsprechender Versicherungsverträge nicht verpflichtet.

§ 16 Datenschutz

Zur Erreichung des Vereinszwecks, zur Erfassung des Mitgliederbestandes und zur Verwaltung der Vereinsfinanzen nebst Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder lässt sie durch Auftragsverarbeiter verarbeiten.

Durch seine Vereinsmitgliedschaft erteilt das Vereinsmitglied seine Einwilligung hierzu, soweit es der Erreichung des Vereinszwecks, der Erfassung des Mitgliederbestandes, der Verwaltung der Vereinsfinanzen und/oder der Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben dient. Die Einwilligung gilt auch für die Veröffentlichung von Bildern und Daten in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien sowie für die Erstellung von Mitgliederlisten, deren Auslage im Clubhaus und deren Übermittlung an die Vereinsmitglieder. Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken (z.B. Werbung) ist nicht statthaft.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten oder Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein.

Jedes Mitglied hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Widerspruchsrecht nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 17 Geschlechterspezifische Personenbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung für Personen oder Funktionen die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und bedeutet keine Beschränkung auf ein bestimmtes Geschlecht.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; hierfür gelten die Regelungen des § 11 Mitgliederversammlung.

Die Abwicklung des aufgelösten Vereins wird durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden oder neu gewählten Vorstand als Liquidatoren durchgeführt. Vertretungsberechtigte Liquidatoren im Sinne des Gesetzes sind der bei der Auflösung amtierende oder neu gewählte Vorsitzende des Vorstands und der Zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 27.01.1989 in der am 23.02.2012, 20.02.2014 und 08.03.2018 geänderten Fassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. April 2019 neu gefasst. Die Neufassung ist mit Eintragung im Vereinsregister am 16.07.2019 in Kraft getreten und wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2019 geändert. Die Änderung tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Taunusstein, den 25. November 2019

Raimund Scheu
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Rolf Espenhain
2. Vorsitzender
kommissarischer Protokollführer